

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 51 (1944)

Heft: 9

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Ueberbeanspruchung der Transportmittel sind überdies Verzögerungen in der Abfuhr eingetreten. Ungefähr die gleichen Schwierigkeiten bestehen in den von Deutschland besetzten Holzexportländern, wozu kommt, daß z. B. in Serbien und Kroatien die Partisanenfähigkeit die Holzwirtschaft beeinträchtigt. Man wird annehmen können, daß die europäische Produktion an Kunstseide jährlich etwa 170 000 und an Zellwolle rund 300 000 t ausmacht. Hiezu kommen die vollsynthetischen Fasern, die sich aber vorwiegend nur für technische Zwecke eignen. Sie bestehen aus Kohle und Kalk. Die Forschungsinstitute sind eifrig bemüht, neue Anwendungsgebiete für vollsynthetische Fasern zu finden. Parallel hiezu wird die Qualität der Zellwolle verbessert, speziell was Aussehen, Griff, Wasser- und Knitterfestigkeit, Appretur und übrige Ausrüstung betrifft. Für Gewebe, die besonders strapaziert werden, ist man zur Verarbeitung langfaseriger Zellwolle übergegangen. Insbesondere werden Militärhemden, Berufskleidung, Zeltbahnen, Treibriemen und Förderbänder daraus hergestellt. Die Maschinen mußten zu diesem Zwecke umgebaut werden.

Den Textilregeneraten, wie Reißwolle und Reißbaumwolle, kommt wachsende Bedeutung zu, doch bestehen darüber keine Statistiken.

Die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kunstfasern wird von Deutschland maßgeblich bestimmt. In der Slowakei hat die chemische Industrie AG., finanziert von der Dynamit Nobel und dem Prager Verein, in enger Zusammenarbeit mit den I. G.

Farben eine mittelgroße Zellwollfabrik errichtet. Die ungarische Viscosa AG. hat ebenfalls eine Zellwollfabrik gebaut, die nach dem Viskoseverfahren der Feldmühle AG. Rorschach arbeitet; ihre Produktion basiert auf Fichtenzellstoff und Maisstroh. Die rumänische Viscosa Romaneasca S. A. R. hat ihre Zellwollfabrik in Lupeni erweitert, und in Bulgarien ist die erste Kunstfaserfabrik eingeweiht worden. Die einzige norwegische Kunstseide- und Zellwollfabrik, Kunstsilkefabriken A/S in Notodden, hat umfangreiche Maschinenbestellungen nach Deutschland vergeben. Als künftiger Großproduzent gilt ferner die A/S Norsk Cellul Fabrik in Sarpsborg, an der die Phrix-Verfahrensverwertungs AG. in Hamburg mit 60% beteiligt ist. Auch die von den Vereinigten Glanzstofffabriken AG. beherrschte Allgemeine Kunstzijde Unie N. V. in Arnheim arbeitet neuerdings nach Phrixverfahren. In Belgien hat die „Fabela“ Union des fabriques belges de Textiles Artificiels S. A. in Brüssel Zellwollproduktionsversuche durchgeführt. In Zusammenarbeit mit der deutschen Zellwolle- und Kunstseide-Ring GmbH. ist die Zellwollgroßproduktion aufgenommen worden. Ueber die France Rayonne, die eine Gemeinschaftsgründung französischer und deutscher Gruppen ist, wurde früher berichtet. In Spanien befaßt sich die „Fefasa“ Fabricacion Española de Fibras Artificiales S. A. mit der Zellwollerzeugung nach den Phrixverfahren. Ferner ist von spanischen Banken die „Sniace“ Sociedad Nacional Industrias Aplicacion Celulosa in Torrelavego für Kunstseidencellulose aus Esparto gras, Palmblättern und Zuckerrohr gegründet worden.

Der Schrott in der Textilindustrie

Zu diesem aktuellen Thema äußert sich ein Angehöriger der Wollenweberei wie folgt: Ich habe mit großem Interesse den Artikel, den Sie im Juli-Heft unter obigem Titel brachten, gelesen. Man steht unter dem Eindruck, daß die Vorwürfe ungenügender Ablieferung von Schrott in erster Linie die Baumwollweber treffen. Soweit ich die Verhältnisse in meiner Branche zu beurteilen vermag, glaube ich ohne Uebertreibung sagen zu dürfen, daß die Entrümpelung eine fast vollständige ist. Es hat aber auch an ernsthaften Ermahnungen seitens des Vereins Schweizerischer Wollindustrieller nicht gefehlt, wie aus dem Jahresbericht desselben pro 1943 deutlich hervorgeht. Es würde wohl zu weit führen, Ihnen auch nur auszugsweise zu berichten, was der genannte Fachverband in seinem Bericht über die Eisensteuer mitteilt. Nachdem er die letztere einer kritischen Würdigung unterzieht, kommt er aber doch zum Schluß, daß die Lage unserer Eisen verarbeitenden Industrie eben doch auf den Schrott angewiesen ist bzw. ihn dringend bedarf. Es heißt dann im genannten Bericht wörtlich: „Die Wollindustrie ist selbstverständlich ohne weiteres damit einverstanden, alles überflüssige Metall, demontierte Einrichtungen und abgebrochene Maschinen zur Verfügung zu stellen bzw. gegen Empfangsbescheinigung abzuliefern. Wo es aus diesen oder jenen Gründen noch nicht in vollem Umfang geschehen ist, wird niemand zögern, es gründlich nachzuholen.“ — Unser Betrieb ist seit einigen Monaten schon gänzlich entrümpelt, d. h. wir stießen alles entbehrliche Alteisen, Gußbruch, Bleche usw. an den Händler ab, darunter auch manche Tuchwebstühle, an deren Stelle neue, leistungsfähigere zur Aufstellung kamen. Ueber den Begriff „entbehrlich“ scheinen verschiedenen Ortes verschiedene Meinungen zu sein.

Was den Verkauf alter Maschinen nach dem Ausland anbelangt, so wird meiner Ansicht nach nicht nur unsere Textilindustrie konkurrenziert, sondern es werden dadurch auch der schweizerischen Textilmaschinenindustrie Aufträge entzogen. Unsere Maschinenindustrie, das wird ja immer behauptet, ist nun einmal auf die Ausfuhr angewiesen. Andererseits könnte sie in der gegenwärtigen Zeit bedeutend mehr Inlandbestellungen erhalten, wenn ihre Verkaufspreise nicht derart hoch wären. Es darf aber auch nicht verschwiegen werden, daß wenn die Eisen verarbeitende Industrie resp. die Gießerei höhere Preise für den abgelieferten Schrott bezahlen würde, dieser auch eher abgestoßen würde. Was jetzt für unser altes Eisen vergütet wird, stellt wirklich keinen Anreiz dar! —

Wie ich von Bekannten aus der Spinnereibranche höre, soll in dieser die Erneuerung des Maschinenparkes viel weiter vorgeschritten sein als in den Webereien; es sei absolut ausgeschlossen auf 60 bis 70 Jahre alten Spinnmaschinen einen rechten Faden zu spinnen, ganz abgesehen von ihrer Unwirtschaftlichkeit. Endlich ist auch die Arbeiterfrage zu erwähnen. Ich weiß aus eigener früherer Erfahrung, wie schwer es ist, Leute zu finden, wenn in einem Betrieb nur alte Maschinen vorhanden sind. Verdienen die Weberinnen nicht genügend, so bleiben sie bald weg von der Arbeit. Wenn man sie aber höher als andernorts üblich entlohnen muß, dann leidet die Rentabilität darunter, d. h. man produziert zu teuer. Ich gehe darum einig mit dem Verfasser des Artikels im Juli-Heft, daß wir jetzt schon unsere Fabriken, also vor allem unsere Webereien, modernisieren sollten und nicht erst, wenn es zu spät ist.

J. W.-R.

Handelsnachrichten

Die Export-Risikogarantie des Bundes. In dem in der letzten Nummer der „Mitteilungen“ enthaltenen Artikel über „Die schweizerische Seiden- und Kunstseiden-

weberei nach dem Kriege“ ist auf die Wichtigkeit der Export-Risikogarantie des Bundes insbesondere auch für die Nachkriegszeit hingewiesen worden. Wie sehr dieses

Institut, das auf Wünsche der schweizerischen Maschinenindustrie zurückzuführen ist und später der gesamten Ausfuhrindustrie zur Verfügung gestellt wurde, heute schon das Ausfuhrgeschäft unterstützt, geht daraus hervor, daß im Jahr 1943 die vom Bund eingesetzte Kommission Tausende von Gesuchen von Firmen und Verbänden, die sich auf Lieferungen nach allen Ländern bezogen, für welche die Export-Risikogarantie zugelassen wird, zur Prüfung entgegengenommen hat. Es handelte sich dabei um eine Garantie im Betrage von über 367 Millionen Franken, durch welche eine Ausfuhr im Wert von rund 650 Millionen Franken ausgelöst und gefördert werden konnte.

Die vom Bund an Verlusten ausbezahlten Beträge in den letzten 10 Jahren 1934/43 erreichten, wie dem Jahresbericht des Vereins Schweiz. Maschinenindustrieller zu entnehmen ist, unter Verrechnung der Rückzahlungen während dieses Zeitraumes, bloß 3 Millionen Franken. Für das Jahr 1943 allein betragen die Auszahlungen 1,1 Millionen Franken und die Rückerstattungen 237 000 Franken. Im Jahr 1943 war die Maschinenindustrie an der bewilligten Garantiesumme mit rund 25% und an den im gleichen Jahr ausbezahlten Schadensentschädigungen mit etwas mehr als 20% beteiligt.

Die dem Bund aus Schadenfällen erwachsenen Kosten waren in Wirklichkeit bisher sehr gering; so belief sich der Nettoverlust auf den insgesamt gewährten Garantien im Berichtsjahr auf knapp 3,8%. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß infolge der veränderten Verhältnisse die Verlustsumme und damit auch der Prozentsatz in der nächsten Zeit ansteigen wird.

Die Seidenindustrie und der Seidenausfuhrhandel nehmen die Export-Risikogarantie des Bundes ebenfalls in Anspruch. Im Jahr 1943 waren 110 der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft angeschlossene Firmen an der Garantie beteiligt, wobei eine Gesamtausfuhrsumme von etwas mehr als 20 Millionen Franken gemeldet wurde. Für die angezeigten Schadenfälle hat der Bund insgesamt Fr. 29 391.— vergütet, was knapp 1 1/2% der in Frage stehenden Ausfuhr ausmacht. Seidenindustrie und Handel stehen also in dieser Beziehung besonders günstig da.

Angesichts der guten Dienste, die dieses Institut der Ausfuhrindustrie leistet und namentlich auch in Zukunft wird leisten können, ist dessen Ausbau in Aussicht genommen, wobei in erster Linie eine bessere bankmäßige Auswertung der gewährten Garantien in Frage kommt. Die schweizerischen Großbanken selbst haben sich für eine solche Erleichterung eingesetzt und es ist mit einer entsprechenden Erweiterung des Bundesratsbeschlusses zu rechnen.

Kriegswirtschaftliche Nachrichten

Ausfuhr von groben Zellwollgeweben. Die Sektion für Textilien des Kriegs-, Industrie- und Arbeits-Amtes hat aus Gründen der Landesversorgung die Ausfuhr von in Kette und Schuß aus groben Zellwollgarnen verfertigten Geweben vorläufig untersagt. Es handelt sich dabei im wesentlichen um sogenannte Volksartikel, wie Flanellette, Barchent, Stoffe für Berufskleider und andere.

Preiserhöhung für Färbung von Naturseiden und Garnen. Der Verband Schweiz. Seidenstrangfärbereien und Bandausrüster, Zürich, hat, mit Bewilligung der Eidg. Preiskontrollstelle, ab 1. August 1944 für erschwerte Färbungen den Teuerungszuschlag von bisher 20 auf 30% und für unerschwerte sowie koch- und bleichechte Färbungen von bisher 15 auf 25% erhöht.

Der Verband Schweiz. Garn- und Tricot-Veredler, Zürich, hat, ebenfalls mit Zustimmung der Eidg. Preiskontrollstelle und mit Wirkung ab 1. August 1944 eine Erhöhung des Teuerungszuschlages von 10 auf 15% angeordnet.

Schweizerisch-deutsches Wirtschaftsabkommen. In Ergänzung zu dem vorläufigen Bescheid in der letzten Nummer der „Mitteilungen über Textil-Industrie“ über den Abschluß eines schweizerisch-deutschen Wirtschaftsabkommens vom 29. Juli, der den gegenseitigen Warenaustausch- und Verrechnungsverkehr für das zweite Halbjahr 1944 regelt, ist beizufügen, daß die zuständigen Kontingentsverwaltungsstellen in Zürich und St. Gallen die für die Ausfuhr von Baumwoll-, Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben nach Deutschland kontingentsberechtigten Firmen über die näheren Bestimmungen der Vereinbarung unterrichtet haben. Das Kontingent für die Ausfuhr roher kunstseidener- und Zellwollgewebe hat gegen früher eine starke Kürzung erfahren und es werden überdies Transfer-Kontingents-Bescheinigungen vorläufig nur für die Hälfte der Vertragsdauer, d. h. für die drei Monate Juni-September ausgestellt.

Waren- und Zahlungsverkehr Schweiz-Türkei. Das am 4. August 1943 abgeschlossene und seit dem 1. September 1943 für die Dauer eines Jahres in Kraft stehende Abkommen über den Warenaustausch und die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und der Türkei, ist für die Dauer von drei Monaten, d. h. bis zum 1. Dezember 1944 verlängert worden. Der Warenaustausch zwischen beiden Ländern wickelt sich somit weiterhin im Wege der Privat-Kompensation oder in freien Devisen ab, je nach Wunsch des Verkäuferslandes.

Ausfuhr nach Uebersee. Um schweizerische Erzeugnisse nach den überseeischen Ländern wie auch nach Staaten ausführen zu können, bei denen der Verkehrsweg der Kontrolle der alliierten Mächte unterliegt, sind Exportpässe der Konsulate dieser Mächte erforderlich. In dieser Beziehung hatten sich seit einiger Zeit Schwierigkeiten ergeben, da diese Pässe nur für Erzeugnisse ausgestellt werden, die keine Rohstoffe von Firmen enthalten, die auf der schwarzen Liste der alliierten Mächte stehen. Es ist nun gelungen, mit Großbritannien eine Verständigung herbeizuführen, die es gestattet, unter gewissen Bedingungen die Ausfuhr auch der bisher beanstandeten Ware zu ermöglichen. Die in Frage kommenden schweizerischen Exportfirmen sind durch ihre Berufsverbände über die näheren Verhältnisse unterrichtet worden. Im übrigen ist, infolge der französischen Grenzsperrung und des Versagens der Transportmöglichkeiten nach dem Osten (Rumänien und weiter), die unter das System der Exportpässe fallende Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben zurzeit fast gänzlich unterbunden.

Preiserhöhung für Färbungen von Geweben der Feinweberei. Der Verband der Schweiz. Textilveredlungs-Industrie, Zürich, erhebt, mit Einwilligung der Eidg. Preiskontrollstelle, ab 1. September einen Teuerungszuschlag von 20% auf dem Tarif der Gruppe 2. Es handelt sich dabei um Gewebe der Feinweberei aus Baumwolle sowie deren Ersatzgewebe aus Zellwolle oder Kunstseide.

Zahlungen in U. S. A.-Dollars im Warenverkehr. Die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements hat am 21. August 1944 eine Verfügung erlassen, laut welcher die Einfuhrbewilligungen oder Garantiezeugnisse für Waren, die aus sogenannten Dollarländern stammen, nur unter der Voraussetzung erteilt werden, daß sich die Einfuhrfirma verpflichtet, die Forderungen in U. S. A.-Dollars zu bezahlen, die von der Schweiz. Nationalbank hierfür zugelassen werden. Für das Verzeichnis der in Frage kommenden Länder, wie auch für die näheren Bestimmungen, wird auf die Veröffentlichung im Schweiz. Handelsamtsblatt vom 24. August verwiesen.